Wien Donnerstag den 29. Jänner 1874. — 13 — VII. Jahrgang. Nr. 5.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inhalt.

Zu den Anschauungen über Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(Fortsetzung.)

Auf einem von Gneist grundverschiedenen Standpunkte steht Sarwey. Seine Anschauung *), die eine etwas ausführlichere Darstellung erheischt, ist folgende:

Sarwey meint, man werde bei einem näheren Eingehen auf die bisherige Begründung der Verwaltungsjustiz durch eine Vergleichung der einzelnen Verwaltungsjustizsachen zu dem Ergebniß gelangen, daß die Theorie von der Unvereinbarkeit der Anerkennung einer richterlichen Gewalt auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts mit dem Begriffe der Staatsgewalt die als Verwaltungsrechts-Streitigkeiten zu bezeichnenden Gegenstände nicht trifft.

Er weist diesfalls zunächst auf die nach § 5 des badischen Verwaltungsgesetzes vom 5. October 1863 der Rechtsprechung durch die Verwaltungsgerichte zugewiesenen Agenden hin. Darnach hat der Bezirksrath als Verwaltungsjustizbehörde zu entscheiden: über den Anspruch auf das Heimatrecht und das Ortsbürgerrecht und deren gesetzliche Folgen, über Bürgernutzungen und sonstige auf dem öffentlichen Rechte beruhende Ansprüche der Einzelnen an die Gemeinden, über die Beiträge und persönlichen Leistungen zu Gemeindezwecken, zu Socialausgaben und zu den Bedürfnissen der abgesonderten Gemarkungen 2c. Von keiner dieser Streitigkeiten ließe sich behaupten, daß die Staatsgewalt sich selbst aufgebe, wenn sie den Richterspruch einer von ihr abhängigen Behörde hierüber zuläßt. Der Staat als solcher ist dabei interessirt, daß das Gemeindeleben, die Theilnahme an den Rechten und Lasten der Gemeinde nicht der Willkür verfallen. Ganz in derselben Weise ist übrigens der Staat bei der Ordnung der vormundschaftlichen, der ehelichen Verhältnisse und schließlich auch bei der Ordnung aller anderen Privatrechtsverhältnisse betheiligt, und nur vermöge des Rechtes der Aufsicht, welches auch die Fürsorge zur Abwendung von Rechtsstörungen in sich begreift, ohne daß die richterliche Gewalt angerufen wird, tritt dieses öffentliche Interesse unmittelbar in die Erscheinung bei den angeführten Rechtsverhältnissen. Ob A. ein Bürgerrecht in der Gemeinde B. oder C. hat, ob er ein Recht auf die Aufnahme in dasselbe hat, ob er an den bürgerlichen Nutzungen einen größeren oder geringeren oder gar keinen Theil erhält, ob ein Anderer zur Deckung des Gemeindeaufwandes beizutragen hat, ob sein Beitrag größer oder geringer ist — berührt die Staatsgewalt nur in soweit, als hiebei die Rechtsordnung, die Wahrung der Rechte und Gesetze in Frage kommt. Aber auch ebensowenig könne man z. B. von den weiters nach dem badischen Gesetze der Rechtsentscheidung des Bezirksrathes zugewiesenen Streitigkeiten etwa die Streitigkeiten über Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen als solche bezeichnen, bei welchen, da hiebei das öffentliche Interesse vorzüglich betheiligt sei, eine unabhängige Rechtsprechung vom Standpunkte der Staatsgewalt als bedenklich erscheine. Denn wenn diese Streitigkeiten der unabhängigen Rechtsprechung, der Entscheidung durch eine bloß richterliche Thätigkeit entzogen würden, so würde der Zweck aller Wahlgesetze vereitelt. Der Gesetzgeber ordnet die Wahlberechtigungen, damit die Wahlrechte unabhängig von dem Einfluß der verwaltenden Staatsbehörden ausgeübt werden und es muß daher im Falle eines Streites hierüber die richterliche Thätigkeit ganz unabhängig von dem Einfluße der Verwaltung angerufen werden können.

Die Unhaltbarkeit der bisherigen Ansicht über Administrativ-Justiz liege in dem Begriff von Recht in subjectivem Sinne, von welchem überhaupt auszugehen, um jede Rechtsprechung, mithin auch die Rechtsprechung der Administrativ-Justizbehörden zu begreifen.

Im Begriff von Recht in subjectivem Sinne als Ausfluß der rechtlichen Persönlichkeit liegt von selbst der Schutz durch die Rechtsprechung und wo dieser fehlt, fehlt es am Rechte selbst. In dem Rechts- oder Verfassungsstaate muß jedem, welcher behauptet in einem Rechte verletzt zu sein, der Weg zur richterlichen Gewalt offenstehen. Dem Begriffe nach und ganz abgesehen von der Aemterorganisation liegt die Grenze der richterlichen Gewalt nicht innerhalb des auf das Privatrecht beschränkten Kreises von Rechten und Rechtsverletzungen. Sie geht überhaupt so weit als der Staat und die Gesetzgebung des Staates Rechte im subjectiven Sinne (Individualrechte) anerkennt. Nur wo ein Recht im subjectiven Sinne nicht oder nicht in dem eine entgegengesetzte Befugniß ausschließenden Umfange besteht, findet die richterliche Gewalt, die Rechtsprechung, ihre Grenze. Angewandt auf das öffentliche Recht folgt aus diesen Sätzen, daß die allein entscheidende Frage die ist, ob es innerhalb dieses Gebietes Rechte im subjectiven Sinne gibt. Sind einmal solche Rechte anerkannt, so muß auch Derjenige, welcher behauptet in einem solchen verletzt zu sein, insoweit als sie wirken, den Weg zu einem Richter haben, oder umgekehrt, soweit er den Weg zu einem Richter nicht hat, steht ihm ein Recht nicht zu. Insoweit ist also die Forderung eines richterlichen Schutzes eine ganz selbstverständliche. Der logische Proceß des richterlichen Urtheilens ist

*) Vergl. Kübel und Sarwey, Württembergisches Archiv für Recht und Rechtsverwaltung mit Einschluß der Administrativjustiz. Bd. XIV, Seite 185 ff. und Bd. XV, Seite 1 ff.

jedoch ein anderer als derjenige, welcher die Verfügung der Verwaltungsbehörde bestimmt. Die Verwaltungsrechtspflege in dem Sinne, als ob eine verwaltende und eine richterliche Thätigkeit miteinander vermischt in Bewegung gesetzt würden, ist eine logische Unmöglichkeit. Es ist schlechthin unmöglich oder richtiger eine werthlose Täuschung, „der Forderung, daß Richter und Verwalter (sachlich) getrennt werden", soweit entsprechen zu wollen, daß „ein ihr möglichst sich nähernder Zustand hervorgerufen" werde. Es kann ein Act der Politik sein, eine Verwaltungsmaßregel aufzugeben, um nicht die Rechtsfrage anzuregen; aber dieser Richten und Verwalten vermischende Zustand ist Alles, nur keine Justiz, auch keine Administrativjustiz. Entweder ist die Frage, ob ein Recht im subjectiven Sinne (im Gegensatz zum Gesetze, zur Rechtsnorm) verletzt sei, oder, wenn diese Frage verneint wird, ob ein Interesse, sei es das öffentliche Interesse oder das Interesse des Einzelnen verletzt sei. Die Entscheidung der letzteren Frage kann nur maßgebend werden, wo die erste zu verneinen ist. Der Richter, auch der Administrativrichter hat es nur mit der ersten Frage zu thun und wird diese Frage nur dann richtig prüfen, wenn er sich des sachlichen Unterschiedes zwischen Richten und Verwalten bewußt ist.

Von diesen Sätzen aus, welche unmittelbar aus dem Rechtsbegriff folgen, zerlegt sich, sagt Sarwey, jede Untersuchung über die Administrativjustiz in zwei Theile. Es ist zu prüfen und festzustellen:

1. wie weit auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes Rechte im subjectiven Sinne denkbar und anerkannt und

2. wie die mit der Rechtsprechung hierüber beauftragten Staatsbehörden zu organisiren sind.

Was nun die erste Frage, die Feststellung der subjectiven Rechte auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, oder wie man vom Standpunkte der bestehenden Behördenorganisation sagen kann, die Feststellung der Grenze zwischen Verwaltungsjustiz und Verwaltung anbelangt, so nimmt Sarwey den Ausgang hiezu von dem Gegensatze von Rechtsprechung und Verwaltung. Durch die Fußung auf diesen Ausgangspunkt allein könne man über die Unklarheiten und Unsicherheiten hinauskommen, an welchen die bisherigen Untersuchungen leiden, welche von dem Gegensatze der Civilrechtsprechung und Verwaltung ausgegangen sind. Denn den Gegensatz von Rechtsprechung (überhaupt) und Verwaltung bestimmt nicht die Rechtsnorm, welche angewendet wird, nicht die Behörde, welche sie anwendet, nicht das Verfahren, durch welches eine Behörde thätig wird, nicht die Natur der Frage, welche den Gegenstand der Verfügung der Behörde bildet, sondern einzig und allein der unmittelbare Zweck dieser Thätigkeit, die Absicht derselben, d. h. sofern diese Absicht dem positiven Rechte gemäß ist, der Erfolg.

Die Rechtsprechung hat zum Zweck die Entscheidung über subjective Rechte (über Individualrechte), über Rechte der Einzelnen, seien diese physische oder fingirte Personen, und zwar die Entscheidung im Falle eines Streites hierüber durch eine öffentliche Behörde auf Grund des bestehenden objectiven Rechtes vermöge der Aufgabe des Rechtsstaats. Jede Thätigkeit einer Behörde, welche diesen Zweck nicht hat, ist Administration, Verwaltung, im Gegensatz zu Rechtsprechung. Es ist hiemit nicht ausgeschlossen, daß auch die Verwaltung nach Rechtsnormen handelt und subjective Rechte zu ihrem Gegenstande hat; allein ihr Zweck ist nicht die Entscheidung über ein bestrittenes oder verletztes Individualrecht. Die Verwaltung kann subjective Rechte verleihen, die Rechtsprechung nicht. Die Verwaltung kann subjective Rechte verletzen, die Rechtsprechung nicht, weil das rechtskräftige Urtheil einer Behörde, welches den Schutz des Rechtes ablehnt, das Recht selbst verneint. Die Rechtsprechung setzt die Behauptung eines bestehenden subjectiven Rechtes voraus, die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden kann zur Erwerbung eines solchen angerufen werden.

Man täuscht sich anderseits wenn man glaubt, deßhalb, weil auch die Verwaltung, im Gegensatze zur Rechtsprechung gedacht, an das Gesetz gebunden ist und Rechtsnormen zu beobachten hat, könne ohne Rechtsprechung ein Recht des Einzelnen zur Geltung gelangen. Insoweit als die Beurtheilung der behaupteten Verletzung eines subjectiven Rechtes der Rechtsprechung entzogen und der Verwaltung überlassen ist, gelangt das subjective Recht nicht als solches, sondern nur das Gesetz oder das Recht im objectiven Sinne zur Anerkennung. Der Erfolg kann und wird, zumal bei einer gewissenhaften Verwaltung, sehr häufig für den Einzelnen derselbe sein. Allein entweder muß man anerkennen, daß auch die „Verwaltung" in einzelnen Fällen, in welchen sie ein subjectives Recht anerkennt, als Richter handelt, und in diesem Falle läßt sich gegen die Uebertragung dieser Befugniß an Gerichte nichts einwenden, oder man muß zugeben, daß die Verwaltung kein Recht der Einzelnen, sondern nur ihre Pflicht, nach den bestehenden Gesetzen zu verwalten, anerkennt. Alsdann bestehen zwar Verwaltungsgrundsätze, aber das Recht der Einzelnen kommt hiebei nicht in Betracht und ist niemals für deren Anwendung bestimmend. Ueber die Nothwendigkeit der Expropriation entscheidet beispielsweise in allen constitutionellen Staaten die Verwaltung. Sie hat hiebei auf den Einzelnen, dessen Eigenthum in Anspruch genommen wird, keine Rücksicht zu nehmen. Nur das öffentliche Wohl ist für die Nothwendigkeit der Abtretung maßgebend. Das Eigenthum hört auf, der Förderung der allgemeinen Zwecke gegenüber ein Recht zu sein und an seine Stelle tritt das Recht auf volle Entschädigung, über welche der Richter, und zwar der Civilrichter, zu entscheiden hat. Gleichwohl ist die Verwaltung bei dem Verlangen der Abtretung an gewisse Verwaltungsvorschriften gebunden, welche aber nicht den Schutz des Eigenthums des Einzelnen, sondern die gesetzmäßige Ausübung der Staatsgewalt und die Sicherstellung der Entschädigungsansprüche zum Zwecke haben. Ihre mittelbare Folge, aber nicht ihr unmittelbarer Zweck ist der Schutz der Individualrechte gegen willkürliche Eingriffe.

Um von einer Rechtsprechung zu sprechen muß stets ein Eingriff in die Rechtssphäre der Persönlichkeit in Frage stehen, die Persönlichkeit als die Zusammenfassung aller einem Einzelnen oder einer Mehrheit von Personen oder einem personificirten Vermögen (Zweckvermögen) zustehender Befugnisse gedacht. Aus der Natur dieser subjectiven Rechte selbst muß sich sodann die Grenze zwischen Civil- und Verwaltungsrechtspflege bestimmen lassen. Nur auf diesem Wege wird auch das Princip für die Abgrenzung der Aufgabe der Verwaltungsgerichte und der Verwaltung gewonnen. Die Frage über die Competenzgrenze der Gerichte gegenüber der Verwaltung verwandelt sich auf diesem Punkte in die Frage von den öffentlichen Rechten. Diese Zuständigkeitsgrenze geht so weit, als das subjective Recht geht und für dieses hat die materielle Gesetzgebung, das Verfassungsrecht des Staates mit seinen Ausführungsgesetzen die Grenze festzustellen.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Ergibt es sich mit Bestimmtheit, daß eine in der Leitung, Benützung oder Abwehr von Gewässern einseitig vorgenommene Aenderung kein öffentliches Interesse in Frage stellt, sondern lediglich und ausschließend Privatrechtsinteressen berührt, so ist die diesbezügliche Angelegenheit vor den Gerichtsbehörden auszutragen.

Im Dorfe Brdo, Gerichtsbezirk Manetin, strömte das von dem Gemeindewege Nr. Parc. 925 herfließende Regenwasser gegen den Garten und die Scheuer des Andreas Korsa, sowie gegen den Garten und den Hofraum des Matthäus Peschik. Ersterer grub nun eines Tages einen Theil des erwähnten Gemeindeweges ab und erhöhte mit dem gewonnenen Erdreiche den an demselben Wege gegen seinen eigenen Garten anstoßenden Damm, so daß das Regenwasser nunmehr in größerer Menge in den Hofraum des Peschik sich ergoß und dessen Dünger dort verdarb. Peschik erachtete sich durch solchen Vorgang in doppelter Hinsicht in seinen Rechten verletzt, einmal, weil er im Besitze der Dienstbarkeit des Fahrweges, dann, weil er durch die Ableitung des Wassers auf obige Art gestört worden war. Aus diesem Grunde überreichte er wider seinen Gegner die Besitzstörungsklage.

Mit Erkenntnißbescheid vom 20. August 1873, Z. 3540, wies das k. k. Bezirksgericht in Manetin die Klage wegen Besitzstörung des Fahrweges ab, gab aber derselben betreffs der Besitzstörung durch Ableitung des Wassers statt und hob die Gerichtskosten wechselseitig auf. In der Begründung bezieht sich erste Instanz auf die allgemeine Bestimmung des § 55 der Civ. Jur. Norm und rechtfertigt die Entscheidung durch eine eingehende Würdigung der aus der Verhandlung geschöpften Thatumstände und daraus sich ergebenden Rechtsverhältnisse.

Andreas Korsa wandte sich gegen dieses Erkenntniß an das k. k. böhmische Oberlandesgericht, welches mit Entscheidung vom 13. October 1873, Z. 30795 den erstrichterlichen Bescheid, soweit damit die Klage im ersten Punkte abgewiesen, und die Streitkosten aufgehoben wurden, als in diesem Theile keiner Beschwerde unterzogen, unberührt ließ, dagegen den Erkenntnißbescheid, insoweit der Klage wegen Besitzstörung durch Ableitung des Wassers stattgegeben wurde, sammt dem hierauf Bezug habenden Verfahren wegen Unzuständigkeit der Gerichte aufhob; denn nach dem Gesetze vom 28. August 1870, Z. 71 L. G. B. für Böhmen, gehören gemäß Nr. 75 alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden; und da nach § 4 lit. b (identisch mit § 4 lit. b des Gesetzes über das Wasserrecht vom 30. Mai 1869, Z. 93 R. G. Bl.) auch die aus atmosphärischen Niederschlägen sich sammelnden Gewässer als fließendes Wasser anzusehen sind, und da die im § 11 (beider Gesetze) aufgezählten Uebelstände auch durch das fließende Regenwasser in Folge Errichtung von Abwehrmitteln herbeigeführt, somit das Eigenthum dritter Personen geschädigt werden kann, so unterliegt es keinem Zweifel, daß auch der vorliegende Fall, in welchem beide Theile das fließende Wasser zum Nachtheile des anderen Gegners abzuwehren suchten, der Competenz der politischen Behörde unterliege, weßhalb der erste Richter jede Verhandlung oder Rechtssprechung in dieser Richtung hätte unterlassen sollen.

Im Revisionsrecurse machte Kläger geltend: Nach dem Wasserrechtsgesetze ist das aus atmosphärischen Niederschlägen sich ansammelnde Wasser wohl Eigenthum des Grundbesitzers, aber nur insoferne, als nicht von Anderen erworbene Rechte entgegenstehen. Auf Seite des Klägers besteht nun ein solches erworbenes Recht. Er hat nämlich nachgewiesen, daß er sich im factischen Besitze der Ableitung des auf dem Gemeindewege Nr. Parc. 925 sich ansammelnden Regenwassers über den Garten des Geklagten, also im factischen Besitze der im § 377 a. b. G. B. bemerkten Servitut der Ableitung dieses Regenwassers über den Garten des Gegners befindet. In diesem factischen Besitze wurde er von Letzterem gestört, und gegen diese Störung kann er den richterlichen Schutz anrufen. Der § 11 des Wasserrechtsgesetzes handelt nur von beständig fließendem, nicht aber von stehendem oder nur zeitweilig (in Folge Gußregens) sich ergießendem Wasser. Er ist daher hier nicht anwendbar. Hier sei eine Dienstbarkeit in Frage, über welche zu entscheiden nur der Richter berufen sei.

Mit Entscheidung von 23. December 1873, Z 11.964, fand der k. k. oberste Gerichtshof dem Revisionsrecurse dahin Folge zu geben, daß es von der angefochtenen Erledigung des Oberlandesgerichtes das Abkommen erhalte und demselben verordnet werde, in dieser Besitzstörungssache, absehend von dem unbegründeten Bedenken der gerichtlichen Unzuständigkeit, über den von dem Geklagten Andreas Korsa wider den erstrichterlichen Erkenntnißbescheid überreichten Appellationsrecurs das gesetzliche Amt in zweiter Instanz zu handeln.

Die Gründe lauten: Es handelt sich bei dieser Angelegenheit nicht um die Leitung oder Abwehr eines durch das Gesetz vom 30. Mai 1869, Z. 93 R. G. Bl., beziehungsweise vom 28. Aug. 1870, Z. 71 L. G. B. für Böhmen, als ein öffentliches Gut oder als ein Privateigenthum erklärten Gewässers, sondern bloß um die Abwehr des im Dorfe Brdo bei Regengüssen von dem Gemeindewege Nr. Parc. 925 gegen den Garten und die Scheuer des Andreas Korsa, sowie gegen den Garten und den Hofraum des Klägers Matthäus Peschik anströmenden Regenwassers, und es nimmt der Kläger, welcher unter Anderem auch im factischen Besitze des Rechtes zu sein behauptet, dieses Regenwasser vom Einströmen in seinen Hofraum durch dessen Ableitung auf den Garten des Geklagten abzuhalten, den richterlichen Schutz dieses factischen Besitzes deßhalb in Anspruch, weil derselbe vom Geklagten, durch Abgraben eines Theiles des genannten Gemeindeweges und Verwendung des so gewonnenen Erdreiches zur Erhöhung des an diesem Gemeindewege gegen seinen anstoßenden Garten errichteten Dammes gestört worden sein soll, indem nun das Regenwasser nicht, wie früher, über den Garten des Geklagten abfließen kann, sondern in den Hofraum des Klägers gedrängt wird, wo es ihm den Dünger verdirbt und Schaden verursacht. Dies ist nun zweifellos keine Angelegenheit von irgend einem öffentlichen Interesse sondern lediglich eine nach dem bürgerlichen Rechte zu beurtheilende Privatsache, und es finden daher hier die Gesetze vom 30. Mai 1869, Z. 93 R. G. Bl., und vom 28. August 1870, Z. 71 L. G. Bl. für Böhmen, schon überhaupt keine Anwendung. Insbesondere aber können auch sonst, wie das k. k. Oberlandesgericht irrig vermeint, die §§ 4 b und 11 dieser Gesetze hier nicht maßgebend sein, weil das Regenwasser, welches sowohl der Kläger als auch der Geklagte abwehren wollen, nicht jenes ist, das sich auf ihren Grundstücken aus atmosphärischen Niederschlägen ansammelt, sondern jenes, das sich ans diesem Anlasse auf dem Gemeindewege Nr. Parc. 925 — also auf einem fremden Grundstücke — angesammelt hat und von diesem erst auf ihre Grundstücke einströmt, wenn es nicht abgehalten wird, wonach der Fall des § 4 lit. b dieser Gesetze hier gar nicht vorhanden ist, und weil ferner der § 11 derselben offenbar nur von stätig fließenden Gewässern handelt, zu denen aber das bloß zeitweilig, in Folge von Regengüssen in Strom kommende, und sehr schnell sich wieder verlaufende Regenwasser offenbar nicht gehört. Jurist. Bl.

Notiz.

(Die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.) Wegen des an diesen Gegenstand bei uns sich knüpfenden Interesses (m. vergl. Nr. 40 d. Jahrg. 1873 dieser Zeitschrift) theilen wir nachstehenden Erlaß des k. baierischen Staatsministeriums des Innern vom 1. September 1873 mit:

„Bekanntlich hat das Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 10. November 1861 in Ansehung seiner hauptsächlichen Zweckbestimmung seither keine Anwendung gefunden, wie dies die statistischen Nachweisungen über den Vollzug der Bodenculturgesetze in Baiern (XXIV. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreiches) mindestens bis zum Jahre 1871 entnehmen lassen. Die diesfalls schon früher gemachten ungünstigen Wahrnehmungen, sowie die Erwägung, daß hier eine entsprechende Abhilfe nur im Wege einer durchgreifenden Gesetzesrevision zu ermöglichen, letztere aber mit irgend einer Aussicht auf Erfolg vorerst nicht in Angriff zu nehmen sein würde, hatten dem vormaligen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in Baiern Veranlassung gegeben, die Frage in nähere Erwägung zu ziehen, ob nicht vielleicht in ähnlicher Weise, wie dies im Königreiche Württemberg durch das Gesetz vom 26. März 1862, die Feldwege, Trepp- und Ueberfahrtswege betreffend, versucht worden ist, den von allen einsichtsvollen Landwirthen längst anerkannten und beklagten agrarischen Mißständen wenigstens einigermaßen entgegengewirkt werden könnte.

Nachdem sich die hierüber eingeholten zahlreichen Gutachten nahezu ausnahmslos für ein derartiges legislatives Vorgehen, und zwar jene aus den fränkischen Kreisen mit dem Beifügen ausgesprochen hatten, daß das Gesetz vom 10. November 1861, wie solches aus den Landtagsverhandlungen schließlich hervorgegangen, unter den dortigen Verhältnissen unanwendbar sei, gelangte diese Angelegenheit auch bei dem Landtage des Jahres 1865 zur Anregung, worauf im Landtagsabschiede vom 10. Juli des eben genannten Jahres (Abschn. III, § 34) die Allerhöchste Resolution erfolgte: „Zur Erfüllung der von beiden Kammern an Uns gerichteten Bitte: „„wenn möglich dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über die Regelung der Feldwege und Treppwege vorlegen zu lassen““, beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die zu diesem Zwecke bereits getroffenen vorbereitenden Einleitungen ihrem Abschlusse zuzuführen und Uns das Ergebniß zur weiteren Verfügung vorzulegen“.

Inzwischen hatten sich im weiteren Verfolge der bezüglichen Vorbereitungen mehrfache höchst erhebliche Schwierigkeiten und Bedenken ergeben, welche diese Angelegenheit nicht zum Abschlusse gelangen ließen. Abgesehen davon, daß das oben erwähnte württembergische Feldweggesetz im Vollzuge nicht vollkommen befriedigte und man dortselbst immer mehr zur Ueberzeugung gelangte, wie die Erlassung eines Zusammenlegungsgesetzes im Sinne der bezüglichen norddeutschen Legislation an Stelle jenes unzulänglichen, eine durchgreifende Verbesserung der Agrarzustände mehr hemmenden als fördernden Nothbehelfes dringend nöthig sei, sowie abgesehen davon, daß auch die Vertretung der baierischen Landwirhschaft dem Projecte gegenüber sich völlig theilnahmslos zu verhalten begann, trat einem weiteren Vorgehen in dieser Richtung hauptsächlich der Umstand hindernd entgegen, daß bei den nahen Beziehungen der Feldwegregulirung und der Zusamenlegung der Grundstücke dieselben füglich nicht nach wesentlich verschiedenen Principien behandelt, anderseits aber die Zwangsbestimmungen und das Verfahren des bestehenden Zusammenlegungsgesetzes einem Feldweggesetze nicht wohl zu Grunde gelegt werden können. Bei der im September v. J. dahier stattgehabten XXVIII. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe gelangte dieser wichtige Gegenstand neuerdings zur eingehenden Erörterung und der unlängst erschienene gedruckte Bericht über die bezüglichen Verhandlungen gibt zu entnehmen, welche außerordentlichen Fortschritte die Durchführung einer wohlorgani-

sirten Zusammenlegung der allenthalben zerstreuten Grundstücke in den Ortsfluren dieser ersten und einflußreichsten aller landwirthschaftlichen Meliorationen in Nord- und Mitteldeutschland gemacht und welches Uebergewicht die rationelle Ertragswirthschaft dortselbst auf diesem Wege errungen hat, während er zugleich die beachtenswerthesten Anschauungen und Rathschläge von bewährten und erfahrenen Fachmänern aus jenen Ländern bezüglich der einschlägigen Legislation und ihrer Bedürfnisse enthält. Ein ganz besonderes Interesse bietet außerdem die von der k. k. österreichischen Regierung in neuerer Zeit über diesen Gegenstand veranlaßte Expertise dar, deren Ergebnisse in der von dem Sectionsrathe Peyrer im Auftrage des k. k. Ackerbauministeriums verfaßten Druckschrift „über die Zusammenlegung der Grundstücke, die Regelung der Gemeindegründe und die Ablösung der Forstservituten in Oesterreich und Deutschland" niedergelegt sind.

Indem das unterfertigte k. Staatsministerium der k. Regierung im Anschlusse 12 Exemplare dieser auf Autopsie und eingehendes Studium der einschlägigen Zustände gegründeten Abhandlung mittheilt, beabsichtigt dasselbe zunächst die Aufmerksamkeit der k. Kreisregierung, sowie des Kreiscomité's des landwirthschaftlichen Vereines auf den dermaligen Stand der Sache und das auch für Baiern unverkennbar bestehende Bedürfniß einer endlichen befriedigenden Regelung derselben zu lenken.

Bei der theilweisen Unkenntniß und den eigenthümlichen Vorurtheilen, welche, wie im übrigen Süddeutschland, so auch in Baiern hinsichtlich der eminenten Wichtigkeit und praktischen Bedeutung dieser Angelegenheit noch vielfach herrschen, erachtet es das unterfertigte k. Staatsministerium für höchst wünschenswerth, daß dieselbe mit Berücksichtigung der nach Obigem neuerlich gegebenen Anhaltspunkte sowohl in landwirthschaftlichen Versammlungen als in den Vereinszeitschriften besprochen werde; dies um so mehr, als die im Wege der Gesetzesrevision herbeizuführende Abhilfe vor Allem dadurch bedingt erscheint, daß das Bedürfniß einer solchen von den zunächst betheiligten Landwirthen und den zu ihrer Vertretung berufenen Organen des landwirthschaftlichen Vereines allseitig gefühlt und anerkannt wird. Die k. Regierung K. d. J. wird hienach veranlaßt, den Gegenstand benehmlich mit dem Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereines in sorgfältige Erwägung zu ziehen, die für angemessen erachteten weiteren Einleitungen zu treffen und die Ergebnisse mit gutachtlichem Berichte seinerzeit anher vorzulegen."

Verordnung.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. October 1873, betreffend Vereine und Versammlungen der Schüler an Volks- und Mittelschulen, sowie an denselben gleichgehaltenen Lehranstalten.

Vorkommnisse der jüngsten Zeit veranlassen mich, die nachfolgenden Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 24. Juli 1849, Z. 5260 (R. G. Bl. Nr. 337) in Erinnerung zu bringen.

1. Die Gymnasialschüler dürfen an Vereinen, welche von Personen, die nicht Gymnasialschüler sind, gebildet werden, weder als Mitglieder noch als Zuhörer theilnehmen.

2. Dieselben dürfen auch keine Vereine unter sich bilden, und daher weder Vereins- noch andere Abzeichen tragen.

3. Zusammenkünfte und Versammlungen derselben in größerer Anzahl behufs der literarischen Ausbildung oder Geselligkeit können nur mit Genehmigung und unter Aufsicht des zuständigen Lehrkörpers stattfinden, welcher dafür verantwortlich gemacht wird, daß dabei jede Unordnung hintangehalten wird und nur löbliche Zwecke verfolgt werden.

Jeder Lehrkörper ist berechtigt, Schüler, welche gegen diese Vorschriften verstoßen, nach einmaliger fruchtloser Ermahnung von dem Gymnasium zu entfernen.

Gleichzeitig finde ich diese Bestimmungen auf alle Volks- und Mittelschulen, sowie auf die denselben gleichgehaltenen Lehranstalten, und zwar auf die Volksschulen mit den aus der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 (R. G. Bl. Nr. 105) sich ergebenden Modificationen hiemit auszudehnen.

Personalien.

Seine Majestät haben den Hofrath Gustav Ritter Otto v. Ottenfeld zum Vicepräsidenten der böhm. Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben den Oberfinanzrath der mährischen Finanz-Landesdirection Moriz Czikann zum Hofrathe bei der böhm. Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben die beim Ministerial-Zahlamte erledigte Directorsstelle dem Controlor dieser Casse Johann Spitzka verliehen.

Seine Majestät haben die Finanzräthe und Finanzbezirksdirectoren Mathias Ramach, Casimir Ritter v. Skwirczynski, Theodor Pechnik, Joseph Kapaun, Johann Schneider, Alois Studeny und Maximilian Ludwig zu Oberfinanzräthen in Lemberg ernannt.

Seine Majestät haben dem Fondsgüter-Directionssecretär Franz Pokorny bei dessen Pensionirung den Titel eines kaiserl. Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die bei der Fondsgüterdirection angestellten Rechnungsofficiale Anton Kögl und Karl Pokorny zu Rechnungsräthen ernannt.

Seine Majestät haben dem Bergphysikus in Přibram Dr. Feodor Grimm den Titel eines kais. Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeinderathe zu Telfs in Tirol Karl Daum das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den Director des Landeszahlamtes in Czernowitz Alexander Robakowski zum Director in der Landeshauptcasse in Lemberg ernannt.

Der Minister des Innern hat den Concipisten der Triester Polizeidirection Josef Edl. v. Querini zum Polizeicommissär in Trient ernannt.

Der Finanzminister hat den Liquidator der Staatsschuldencasse Ferdinand Angerer zum Controlor des Ministerial-Zahlamtes ernannt.

Erledigungen.

Vicedirectorsstelle beim Wiener Hauptzollamte in der siebenten eventuell Zollamtsofficialsstelle in der zehnten und eine Zollamts-Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Mitte Februar. (Amtsblatt Nr. 18.)

Baupraktikantenstelle in Kärnten, bis 15. Februar. (Amtsblatt Nr. 18.)

Rechnungsofficialsstelle bei der schlesisch. Landesregierung in der zehnten Rangsclasse, bis 15. Februar. (Amtsblatt Nr. 19.)

Zwei Bauinspicientenstellen beim nied. österr. Landesausschusse mit je 900 fl. und Activitätszulage von je 400 fl., bis 3. Februar. (Amtsblatt Nr. 20.)

Forstassistentenstelle bei der Forstverwaltung der Domaine Hořič in der eilften Rangsclasse, mit 120 fl. Reisepauschale und Holzdeputat, bis 15. Februar. (Amtsblatt Nr. 20.)

Adjunctenstelle im Status der kärntnerischen Bergbehörde in der zehnten Rangsclasse, bis 25. Februar. (Amtsblat Nr. 20.)

☞ **Dieser Nummer liegt der Titel, das Inhaltsverzeichniß und das alphabetische Sachregister zum sechsten Jahrgange (1873) dieser Zeitschrift bei.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.